

## Ausfertigung

Nr. W 5 K 13.30501



### Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gesetzlich vertreten durch die Mutter

gesetzlich vertreten durch den Vater

- Klägerin -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5542050-432

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Februar 2014

am 10. März 2014

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Die am \_\_\_\_\_ in Fürth geborene Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige.

Mit Bescheid vom 2. bzw. 4. April 2012 wies die Regierung von Unterfranken die Klägerin und ihre Mutter, eine 1980 geborene vietnamesische Staatsangehörige, ab dem 11. April 2012 der Gemeinschaftsunterkunft in Röthlein im Landkreis Schweinfurt zu.

Der Asylantrag der Mutter der Klägerin wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 12. April 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei der Mutter der Klägerin offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen. Ihre Klage gegen diesen Bescheid (W 5 K 12.30092) ließ die Mutter der Klägerin zurücknehmen. Mit Beschluss vom 18. Mai 2012 stellte Verwaltungsgericht Würzburg das Klageverfahren W 5 K 12.30092 ein.

Mit Urkunde der Stadt Gummersbach vom 8. März 2012 hatte der zum damaligen Zeitpunkt in Bergneustadt, seit 30. April 2013 in Hagen wohnhafte vietnamesische Staatsangehörige \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, die Vaterschaft zu der noch ungeborenen Klägerin anerkannt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 11. Mai 1993 festgestellt, dass hinsichtlich des Vaters der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

2.

Mit Bescheid vom 17. April 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei der Klägerin offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Asylantrag der Mutter der Klägerin sei abgelehnt worden, so dass die Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG ausscheide. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16a GG als offensichtlich unbegründet folge aus der offensichtlichen Unbegründetheit des Antrages auf Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Voraussetzungen für die Offensichtlichkeitsentscheidung insoweit deckungsgleich seien. Gründe, die eine Asylanerkennung gemäß Art. 16 a GG aufgrund eigener politischer Verfolgungsgefahr rechtfertigen würden, seien weder vorgetragen, noch seien sie anderweitig ersichtlich. Es bestehe offensichtlich kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Antrag der Mutter auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei abgelehnt worden, so dass auch § 26 Abs. 4 AsylVfG nicht zur Anwendung kommen könne. Die Voraussetzungen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG lägen nicht vor. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Entsprechendes habe die Klägerin nicht vorgetragen und sei aus dem vorliegenden Sachverhalt auch nicht ersichtlich.

Der Bescheid vom 17. April 2012 wurde der Mutter der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 26. April 2012 zugestellt.

3.

Am 3. Mai 2012 ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 17. April 2012 zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Klagebegründung wurde ausgeführt, der Klägerin sei gemäß § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da dem Vater der Klägerin bestandskräftig Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt und dieser Abschiebungsschutz nicht widerrufen worden sei. Nach zutreffender Auffassung sei auf den Personenkreis, bei dem vor dem 1. Januar 2005 ein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt worden sei, die Regelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG entsprechend anzuwenden. Auf die weitere Klagebegründung, insbesondere im Schreiben der Klägerbevollmächtigten vom 10. Februar 2014, wird Bezug genommen.

Demgegenüber beantragte das Bundesamt als Vertreter der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

4.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2012 ordnete das Verwaltungsgericht Würzburg auf einen entsprechenden Antrag der Klägerin die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 17. Mai 2012 an (W 5 S 12.30100). Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

5.

Das Verfahren über den Antrag der Mutter der Klägerin auf Umverteilung in das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012 schloss die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 9. November 2012 als „sonstige Erledigung“ ab, nachdem die mit Schreiben vom 27. April 2012 angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt worden waren.

6.

Mit „Urkunde über die Sorgeerklärung nach § 1626 a BGB“ des Landratsamts Schweinfurt Nr. UR 0057/13 vom 29. Januar 2013 erklärten die Eltern der Klägerin, sie wollten gemeinsam die elterliche Sorge ausüben.

7.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2013 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

8.

In der mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2014 ließ die Klägerin beantragen,

der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen

und den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2012 aufzuheben, soweit er diesem entgegensteht.

Das Gericht hörte die Eltern der Klägerin informatorisch an. Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

9.

Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Die zulässige Klage ist im Haupt- und in den Hilfsanträgen nicht begründet.

Der Klägerin steht im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I, S. 3474) kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG, des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG, § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (jeweils auch nicht in Verbindung mit § 26 Abs. 5 und 2 AsylVfG) oder auf Feststellung von sog. nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. April 2012 ist, soweit er Gegenstand des Klageverfahrens ist und diese Ansprüche verneint, rechtmäßig, (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ein Anspruch auf isolierte Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils steht der Klägerin nicht zu. Auch die vom Bundesamt nach Maßgabe der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung mit einwöchiger Ausreisefrist ist nicht aufzuheben.

2.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3, 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 AsylVfG.

a)

Für die Klägerin sind keine Asylgründe vorgetragen worden. Sei sind auch nicht ersichtlich. Die Klägerin wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren und hat sich zu keinem Zeitpunkt in ihrem Heimatland aufgehalten. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung der fast zweijährigen Klägerin ist nicht zu erkennen.

b)

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 2 und 5 AsylVfG im Wege des Familienflüchtlingsschutzes scheidet ebenfalls aus. Die Mutter der Klägerin ist weder Asylberechtigte, noch international Schutzberechtigte. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann die Klägerin auch von ihrem Vater keinen Familienflüchtlingsschutz ableiten.

Nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 AsylVfG hat ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines international Schutzberechtigten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, wenn die Zuerkennung des internationalen Schutzes beim Stammberechtigten unanfechtbar ist und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall ist zwar davon auszugehen, dass § 26 Abs. 5 AsylVfG in der ab 1. Dezember 2013 geltenden Fassung auch für „Altfälle“ gilt, das heißt solche Konstellationen, in denen zugunsten des Stammberechtigten vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (AuslG 1990) festgestellt wurde (vgl. zu § 26 Abs. 4 AsylVfG 1992: VG Freiburg, U.v. 23.2.2006 Nr. A 1 K 10829/04), was beim Vater der Klägerin der Fall ist. Es ist ebenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die Flüchtlingsstellung des Vaters der Klägerin zu widerrufen oder zurückzunehmen wäre. Die Klägerin ist auch minderjährig und ledig.

Dem Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz steht auch nicht der Status einer nichtehelichen Tochter eines Schutzberechtigten entgegen. § 26 Abs. 2 AsylVfG - wie bereits auch § 7a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG 1990 - unterscheidet nach dem Wortlaut nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Ausgehend von den Gesetzesmotiven zu § 7a Abs. 3 AsylVfG, zu deren Verständnis bis zu diesem Zeitpunkt ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen ist, ergibt sich jedoch, dass insoweit differenziert werden muss. Der Regelvermutung einer Sippenhaft liegt die Vermutung für das Bestehen einer besonderen Gefährdungslage zugrunde, die daraus resultiert, dass unduldsame Staaten dazu neigen, anstelle des politischen

Gegners, dessen sie nicht habhaft werden können, auf ihnen besonders nahestehende und von ihnen abhängige Personen zurückzugreifen und sie gewissermaßen stellvertretend oder zugleich für den Hauptadressaten von Verfolgungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen (VG Sigmaringen, U.v. 10.11.1993 Nr. A 9 K 10615/92, m.w.N.). Zu diesem Personenkreis zählte die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 13.1.1987, BVerwGE 75, 304/312) deshalb nicht jeden Asylsuchenden, der in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem politisch Verfolgten steht, sondern ausschließlich Ehegatten und leibliche oder ihnen rechtlich gleichgestellte minderjährige Kinder (VG Sigmaringen, a.a.O.). Mit dem Familienasyl und internationalen Schutz des § 26 AsylVfG trägt der Gesetzgeber, ohne dazu verfassungsrechtlich aufgrund der Art. 6, Art. 16 a GG verpflichtet zu sein, dem Grundsatz der Familieneinheit sowie der Annahme Rechnung, dass enge Familienangehörige politisch Verfolgter nicht selten mittelbaren Verfolgungswirkungen ausgesetzt sind und sich daher in einer potentiellen Gefährdungslage befinden. Zweck der in dieser Vorschrift angeordneten automatisierten statusrechtlichen Gleichstellung ohne Prüfung eigener politischer Verfolgung ist neben der Entlastung von Bundesamt und Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die Erleichterung der Eingliederung der engen Familienangehörigen eines politisch Verfolgten im Zufluchtstaat (vgl. VG Freiburg, U.v. 27.11.2003 Nr. A 1 K 10901/03). Ausgehend hiervon kann die Vermutung familienbezogener Verfolgung nur angenommen werden, wenn das nichteheliche Kind dem Familienverband des asylberechtigten Elternteils zuzurechnen ist. Nur in diesem Fall kann das Kind wirksames Druck- und Beugemittel in der Hand unduld-samer Verfolgerstaaten sein. Nach Ansicht des Gerichts ist dies im jeweiligen Einzelfall zu prüfen (vgl. VG Sigmaringen, a.a.O.).

Nachdem die Klägerin in Deutschland geboren ist und ein Anspruch auf Familienasyl bzw. -flüchtlingsschutz (oder subsidiären Schutz) für im Inland geborene Kinder nach § 26 Abs. 2 AsylVfG nicht ausgeschlossen ist (BVerwG, U.v. 13.5.1997 Nr. 9 C 53/96), kann offen bleiben, ob bei einem im Heimatland geborenen Kind eines Asylberechtigten oder international Schutzberechtigten zu fordern wäre, dass es nur dann als asylberechtigt anerkannt werden bzw. in den Genuss der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären

Schutzes gelangen kann, wenn es in seiner Heimat mit dem politisch Verfolgten und in Deutschland stammberechtigten Elternteil in familiärer Gemeinschaft gelebt hat (so VGH Hessen, B.v. 29.7.2002 Nr. 9 ZU 454/02.A, a.A. Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, § 26 AsylVfG Rd.Nr. 22). Aus dem gesetzgeberischen Zweck der Einräumung des Familienasyls muss jedenfalls bei einem in Deutschland geborenen Kind eine enge familiäre Verbundenheit des Kindes zum Stammberechtigten vorliegen, damit es gerechtfertigt ist, das Kind ohne besondere Prüfung eigener Verfolgungsgefahr als Asylberechtigten anzuerkennen oder ihm Flüchtlingsschutz bzw. subsidiären Schutz zu gewähren. Ob gefordert werden kann, dass sich das nichteheliche Kind hierbei im Haushalt des Stammberechtigten aufhalten muss (vgl. GK-AsylVfG, § 26 Rd.Nr. 65), ist zweifelhaft, insbesondere wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes getrennt wohnen, muss vorliegend aber nicht entschieden werden. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung fehlt es an den dargestellten Voraussetzungen für die Vermutung familienbezogener Verfolgung, insbesondere einer engen familiären Verbundenheit der Klägerin zu ihrem Vater.

Die Klägerin hat nie im Haushalt ihres Vaters gelebt. Der Antrag der Mutter der Klägerin auf Umverteilung zum Vater der Klägerin vom 8. März 2012 wurde - auch vor dem Scheitern der Beziehung der Eltern der Klägerin, das nach deren Angaben Anfang 2013 stattgefunden haben soll - nicht ernsthaft (weiter-)betrieben, denn die von der Bezirksregierung Amsberg mit Schreiben vom 27. April 2012 angeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt und das Verfahren wurde Ende 2012 in sonstiger Weise erledigt. Anders als bei einer Trennung nach längerem Zusammenleben, wo ggf. das Fortbestehen der gegenseitigen Verbundenheit vermutet werden könnte, kann vorliegend also nicht ohne Weiteres von einer gegenseitigen Verbundenheit ausgegangen werden. Die Klägerin wohnt mit ihrer Mutter über 350 km vom Wohnort des Vaters entfernt.

Der Vater der Klägerin hat zwar vor der Geburt der Klägerin die Vaterschaft anerkannt, die Klägerin trägt den Familiennamen ihres Vaters - der allerdings der häufigste vietnamesische Familienname ist (vgl. im Internet unter Wi-

kipedia, wonach 39 % der Vietnamesen diesen Familiennamen tragen: [http://de.wikipedia.org/wiki/Schreibung\\_vietnamesischer\\_Namen](http://de.wikipedia.org/wiki/Schreibung_vietnamesischer_Namen)) - und die Eltern der Klägerin haben Anfang 2013 auch eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben. Ein im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dieser Erklärung entsprechendes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Vater im Sinne der Übernahme väterlicher Verantwortung, einen regelmäßigen Umgang des Vaters mit der Klägerin sowie ferner ein finanzielles Engagement des Vaters der Klägerin von einigem Gewicht konnte im Rahmen der informatorischen Anhörung der Eltern der Klägerin nicht festgestellt werden.

Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Mutter der Klägerin als Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht nur die Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine trifft, sondern dass sie auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung - soweit sich solche für die Klägerin als Kleinkind überhaupt schon ergeben - den Vater der Klägerin weder in die Entscheidungsfindung einbezieht, noch ihn überhaupt von die Klägerin betreffenden Ereignissen verständigt. So hielt sich die Klägerin nach Angaben ihrer Mutter wegen Husten, Schnupfen, Durchfall und Fieber vom 28. Dezember 2013 bis 13. Januar 2014, also über zwei Wochen, im Krankenhaus in Neuruppin auf, ohne dass der Vater der Klägerin bis zum Tag der mündlichen Verhandlung davon erfahren hat. Selbst wenn die stationäre Unterbringung der Klägerin eine Eilentscheidung gewesen sein sollte, wäre im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Verständigung des Vaters der Klägerin und seine Einbeziehung in Fragen der Behandlung zu erwarten gewesen, was nach den übereinstimmenden Angaben nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus erweckten die Angaben der Eltern der Klägerin den Anschein, dass der Vater der Klägerin auch von der Reise der Klägerin mit ihrer Mutter nach Neuruppin nichts wusste. Insgesamt konnte das Gericht eine wirkliche Verantwortlichkeit des Vaters für das Wohlergehen der Klägerin nicht feststellen, sondern hatte den Eindruck, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern der Klägerin in der Praxis nicht gelebt wird.

Die Eltern der Klägerin konnten das Gericht auch nicht davon überzeugen, dass der Vater der Klägerin sein Umgangsrecht mit der Klägerin regelmäßig wahrnimmt. Es blieb trotz Nachfragen des Gerichts unklar, wann der Vater die Klägerin überhaupt zuletzt besucht hat. Die Angaben der Eltern der Klägerin wirkten insgesamt oberflächlich abgesprochen. Insbesondere die Behauptung, sie telefonierten täglich miteinander, vermochte das Gericht den Eltern der Klägerin nicht abzunehmen. Die Mutter der Klägerin versuchte darüber hinaus während der Befragung des Vaters der Klägerin diesem mehrfach Hinweise zu geben, wenn er von ihren Angaben abwich. Die Angaben der Eltern der Klägerin zum Umgang waren widersprüchlich und unglaubhaft, so dass die Vermutung naheliegt, dass die letzte Begegnung der Klägerin mit ihrem Vater vor der mündlichen Verhandlung schon längere Zeit zurücklag.

In der mündlichen Verhandlung blieb auch unklar, ob der Vater der Klägerin überhaupt etwas Maßgebliches zum Unterhalt der Klägerin beiträgt oder nur (teilweise) staatliche Leistungen an die (Mutter der) Klägerin weitergibt. Es war nur davon die Rede, „ab und zu“ gebe er das Kindergeld der Tochter weiter, das Kindergeld komme auf sein Konto, weil die Mutter der Klägerin kein Konto habe. Darüber hinaus bringe er manchmal Kleidung und Spielzeug mit.

Nach alledem konnte eine enge familiäre Verbundenheit zwischen der Klägerin und ihrem Vater nicht festgestellt werden, so dass es vorliegend nicht gerechtfertigt ist, die Klägerin in den Genuss der Vermutung familienbezogener Verfolgung kommen zu lassen.

3.

Der Hilfsantrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 AsylVfG bleibt, nachdem in der Person der Klägerin keine Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes vorliegen und eine Ableitung vom Stammberechtigten aus den o.g. Gründen ausscheidet, ebenfalls erfolglos.

4.

Auf die hilfsweise begehrte Feststellung von sog. nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat die Klägerin ebenfalls keinen Anspruch. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht ersichtlich. Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist nichts vorgetragen.

5.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils bzw. der Abschiebungsandrohung mit einwöchiger Ausreisefrist.

Soweit die Klage auf Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils gerichtet sein sollte, fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Das auf § 30 Abs. 1 AsylVfG beruhende Offensichtlichkeitsurteil löst die gesetzliche Sperre für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht aus (vgl. VG Braunschweig, U.v. 3.3.2008 Nr. 6 A 141/05).

Die mit der Entscheidung ursprünglich verbundene kurze Ausreisefrist von einer Woche muss das Gericht nicht aufheben, weil diese Frist bereits infolge des im Eilverfahren ergangenen Gerichtsbeschlusses kraft Gesetzes geändert wurde (vgl. § 37 Abs. 2 AsylVfG). Andere nachteilige Folgen ergeben sich für die Klägerin daraus nicht (vgl. VG Braunschweig, a.a.O.).

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO, § 83b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
Würzburg, 2. April 2014

Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg